# Vertrag und Teilnahmebedingungen Hausstromplus

Zwischen

**Energie Grosshöchstetten AG**Kramgasse 3
3506 Grosshöchstetten

(nachfolgend Energie Grosshöchstetten)

und

**virtueller Eigenverbrauchsgemeinschaft (vEVG) VK XXXX\_01**

vertreten durch

XY

Strasse 30

3506 Grosshöchstetten

(nachfolgend vEVG)

## Präambel

Die Stromproduzenten (Produzenten) gemäss Anhang A, versorgt über Netzanschlusspunkt VK XXXX\_01, betreiben auf ihren Liegenschaften Photovoltaikanlagen (PVA). Der PV-Strom aus diesen Anlagen soll im Sinne von Art. 16 Energiegesetz (EnG) innerhalb einer virtuellen Eigenverbrauchsgemeinschaft genutzt werden, ohne einen «Zusammenschluss zum Eigenverbrauch» (ZEV) gem. Art. 17 EnG zu gründen. Die Produzenten bilden dazu die virtuelle Eigenverbrauchsgemeinschaft VK XXXX\_01 (vEVG) welche den PV-Strom an Endverbraucher (Stromkunden) hinter dem gleichen Netzanschlusspunkt VK XXXX\_01 zum Eigenverbrauch verkauft.

Der vorliegende Vertrag zwischen der Energie Grosshöchstetten und der vEVG regelt die Umsetzung der Dienstleistung Haustromplus zur Abrechnung des von der vEVG an Stromkunden gelieferten PV-Stroms.

## Grundlagen

* 1. Die Produzenten, die im Rahmen der virtuellen Eigenverbrauchsgemeinschaft VK XXXX\_01 ihren PV-Strom verkaufen, sind in Anhang A aufgeführt. In einer separaten Erklärung bestätigten diese die Teilnahme an der vEVG.
	2. Die Stromkunden bleiben in der Grundversorgung der Energie Grosshöchstetten und beziehen weiterhin das von ihnen gewählte Stromprodukt für den Bezug von Netzstrom gemäss den Allgemeinen Bedingungen für Endverbraucher mit Grundversorgung. Der Netzstrom wird zu den jeweils gültigen Konditionen gemäss Tarifblatt Strompreise verrechnet.
	3. Überschüssiger Strom, der nicht im Rahmen dieser vEVG verbraucht wird, wird in das Stromnetz der Energie Grosshöchstetten eingespeist und gemäss Tarifblatt Strompreise (Einspeisevergütung für Strom aus Photovoltaikanlagen) entschädigt.
	4. Der ökologische Mehrwert (Herkunftsnachweis) des Stroms, der ins Netz der Energie Grosshöchstetten eingespeist wird, kann an die Energie Grosshöchstetten abgetreten werden. Die Abgeltung erfolgt gemäss dem jeweils gültigen Tarifblatt Strompreise.

## Vertragsgegenstand

* 1. Die vEVG beauftragt mit diesem Vertrag die Energie Grosshöchstetten mit der Messung und Abrechnung des von der vEVG an Stromkunden verkauften PV-Stroms und alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, welche die vEVG gegenüber ihren Stromkunden aufgrund ihrer Stromlieferung hat, in Rechnung zu stellen und das Inkasso zu übernehmen. Die vEVG teilt dazu der Energie Grosshöchstetten ihre Stromkunden mit und verpflichtet sich, diese Angaben jederzeit aktuell zu halten.
	2. Der von der vEVG gelieferte PV-Strom wird von der Energie Grosshöchstetten mit einem intelligenten Messsystem (Smart Meter) am Ort des Verbrauchs gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gemessen.
	3. Die Energie Grosshöchstetten erstellt pro Messpunkt (Zähler) eine nach Bezugsquelle (PV-Strom/Netzstrom) aufgeschlüsselte Gesamtrechnung.
	4. Die Abrechnung des PV-Strom-Bezugs erfolgt nach den Rechnungsmodalitäten der Energie Grosshöchstetten in Form einer Gesamtrechnung, aus der transparent folgendes ersichtlich ist:
* der von der vEVG gelieferte PV-Strom
* der Strombezug aus dem Netz der Energie Grosshöchstetten
	1. Die von der Energie Grosshöchstetten im Auftrag der vEVG einkassierten Beträge für den PV-Strom werden den Produzenten der vEVG jeweils per Ende eines Kalenderquartals auf die von den Produzenten der vEVG hierfür bezeichneten Konti unter Abzug des für die Inkassotätigkeit geschuldeten Dienstleis­tungsentgelts gemäss Ziffer 7 sowie Forderungsverluste auf nicht bezahlten Eigenverbrauch früherer Perioden und allfällig bereits an den Produzenten bezahlter Gutschriften überwiesen.
	2. Ausstehende Forderungen gegenüber Stromkunden verfolgt die Energie Grosshöchstetten bis zur zweiten Mahnung. Sollte die Forderung durch den Stromkunden nicht beglichen werden, wird der offene Betrag gemäss Ziff. 3.5 von der nächsten Abrechnung in Abzug gebracht.
	3. Die Energie Grosshöchstetten kann die Inkassotätigkeit bezüglich einzelner Stromkunden nach eigenem Ermessen aus begründetem Anlass wie zum Beispiel wiederholtem Zahlungsverzug oder Widerruf einer Einverständniserklärung des Stromkunden jederzeit einstellen. Entsprechend wird die Energie Grosshöchstetten für diese Stromkunden keine Ermittlungen des Eigenverbrauchs mehr vornehmen und den Kunden aus Hausstromplus ausschliessen.

## Allgemeine Voraussetzungen

Zur Umsetzung von Haustromplus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

* Die Liegenschaften der vEVG mit den PVA und die Stromkunden befinden sich am gleichen Netzanschlusspunkt.
* Die PVA oder die Liegenschaften mit den PVA sind mit intelligenten Messsystemen der Energie Grosshöchstetten ausgerüstet, welche den Stromfluss in 15-Minuten-Lastgangwerten aufzeichnen und die Datenübermittlung in die IT-Systeme der ENGH sicherstellen.
* Zwischen der vEVG und den Stromkunden besteht ein gültiger Stromliefervertrag.
* Der Start der Stromlieferung mit Haustromplus kann frühestens drei Monate nach Unterzeichnung dieses Vertrages per erstem eines Monats erfolgen.
* Die Produzenten haben das Recht, einzelne Stromkunden nicht in die vEVG aufzunehmen oder zu einem späteren Zeitpunkt auszuschliessen. In diesem Fall sind diese weiterhin Endverbraucher der Energie Grosshöchstetten nach dem Stromversorgungsgesetz.
* Die vEVG benennt einen Ansprechpartner, der bevollmächtigt ist, den Vertrag mit der Energie Grosshöchstetten in ihrem Namen abzuschliessen.
* Die Energie Grosshöchstetten geht davon aus, dass die Stromkunden der vEVG dauerhaft angehören. Die Produzenten sorgen dafür, dass in ihren Liegenschaften die Teilnahme in der vEVG fixer Bestandteil zukünftiger Miet- oder Pachtverträge ist und diese Information sowie Rechte und Pflichten bei Mutationen auf Folgemieter und Eigentümer weitergegeben wird.
* Der Ansprechpartner meldet der Energie Grosshöchstetten zusätzliche oder austretende Produzenten und Stromkunden.
* Die vEVG meldet einen Wechsel des Ansprechpartners durch Zustellung einer neuen Vollmacht.
* Erfüllt die vEVG aufgrund netztopologischer Veränderungen die rechtlichen Anforderungen nicht mehr, wird die vEVG von der Energie Grosshöchstetten informiert und die Fortführung geklärt.

## Stromliefervertrag

* 1. Gemäss dem zwischen der vEVG und dem Stromkunden abgeschlossenen Stromliefervertrag richtet sich der Preis für den PV-Strom nach dem für das betreffende Kalenderjahr gültigem und publizier­tem Strompreis «NS Standard» (Basistarif nach Art. 18 StromVV) abzüglich einer Eigenstromvergünstigung von 4 Rp./kWh.
	2. Die Messung des Strombezugs der Stromkunden erfolgt mit dem intelligenten Messystem (Smart Meter) der Energie Grosshöchstetten . Dieses ermittelt den Strombezug anhand von 15-Minuten-Lastgangwer­ten, welche die Grundlage bilden, für die Berechnung des Anteils PV-Strom und Netzstrom.
	3. Die Stromkunden sind von der vEVG vorgängig darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Energie Grosshöchstetten die Mess- und Inkassotätigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung von PV-Strom gemäss Strom­liefervertrag vornimmt.
	4. Die Ermittlung des Anteils PV-Strom sowie die anschliessende Abrechnung durch die Energie Grosshöchstetten erfordert, dass die Stromkunden ihr Einverständnis betreffend den Zugriff und der Verwendung der Daten aus dem Netz (sog. Monopolbereich) erteilen. Entsprechende Einverständniserklärungen sind von den Produzenten bei den Stromkunden schriftlich einzuholen und der Energie Grosshöchstetten einzureichen.

## Berechnung Erlös Stromverkauf

* 1. Die Produzenten aller PVA legen ihren selbst produzierten PV-Strom abzüglich des Eigenver-brauchs zusammen. Damit verbraucht jede Liegenschaft zuerst selbst den in der eigenen Liegen-schaft erzeugten PV-Strom. Nur der nicht selbst verbrauchte Anteil wird im Rahmen der vEVG verkauft (Überschussstrom).
	2. Der Preis für PV-Strom der vEVG, welcher den Strombezüger verrechnet wird, richtet sich nach dem jeweils gültigen und publizierten Strompreis des Tarifs «NS Standard» (Basistarif nach Art. 18 StomVV) abzüglich einer Vergünstigung von 4 Rp./kWh.
	3. Der Erlös aus dem Verkauf des Überschussstroms im Rahmen der vEVG wird den Besitzern der PVA gemäss prozentualem Anteil am Überschussstrom vergütet.
	4. Der Ertrag aus der Rücklieferung von PV-Strom ins Netz der Energie Grosshöchstetten wird gemäss prozentualem Anteil am Überschussstrom den Besitzern der PVA vergütet. Der Tarif richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarifblatt Strompreise (Einspeisevergütung für Strom aus Photovoltaikanlagen) der Energie Grosshöchstetten .
	5. Energie Grosshöchstetten rechnet den PV-Strom gegenüber den Strombezügern im Auftrag der vEVG exkl. MwSt. ab und vergütet den verkauften PV-Strom, allen Produzenten zum gleichen Ansatz. Untersteht die Lieferung des PV-Stroms eines Produzenten der MwSt. ist dieser für eine ordnungsgemässe Abrechnung der MwSt. verpflichtet. Eine allfällige MwSt. ist in diesem Fall durch den Produzenten zu tragen.
	6. Für den ins Netz der Energie Grosshöchstetten eingespeisten Strom kann der Herkunftsnachweis an Energie Grosshöchstetten abgetreten werden. Die Abgeltung erfolgt gemäss dem jeweils gültigen Tarifblatt Strompreise.

## Vergütung für die Leistung der Energie Grosshöchstetten

* 1. Die Energie Grosshöchstetten erhält von den Produzenten für ihre Abrechnungs- und Inkassotätigkeit ein Dienstleistungsentgelt gemäss Produktblatt Hausstromplus. Eine vom Produzenten selbst betriebene Verbrauchsstätte vor Ort zählt ebenfalls als Messpunkt, für den das Dienstleistungsentgelt geschuldet ist.
	2. Die Gebühr wird den Produzenten in gleichen Teilen vom Ertrag aus dem Verkauf des PV-Stroms in Abzug gebracht.
	3. Die Höhe des Dienstleistungsentgelts wird jeweils Ende August für das folgende Kalenderjahr von der Energie Grosshöchstetten festgelegt und im Produktblatt Hausstromplus publiziert. Eine allfällige Anpassung des Dienstleistungsentgelts wird auf der Website www.energie-grosshöchstetten .ch publiziert.

## Entstehung und Beendigung des Rechtsverhältnisses

* 1. Das Rechtsverhältnis zwischen der Energie Grosshöchstetten und der vEVG entsteht mit der Unterzeichnung des Vertrages und Teilnahmebedingungen Hausstromplus.
	2. Die Teilnahme an Hausstromplus gilt unbefristet und kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Ein ausserordentliches jederzeitiges Kündigungsrecht besteht aus wichtigem Grund wie beispielsweise bei Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen.

## Schlussbestimmungen

* 1. Die Energie Grosshöchstetten kann für die Erfüllung der Verpflichtungen resultierend aus diesem Vertrag auch Untervertragsnehmer beiziehen.
	2. Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen ändern, so ist der Vertrag entsprechend anzupassen, zu ersetzen oder zu kündigen.
	3. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig oder nicht durchsetzbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, diese Bestimmungen unverzüglich durch zulässige wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.

## Änderungen

* 1. Änderungen dieses Vertrages sowie der Anhänge bedürfen der schriftlichen Form.
	2. Die Energie Grosshöchstetten ist berechtigt, diesen Vertrag bei Änderungen der relevanten Gesetze und Verordnungen entsprechend anzupassen. Die Energie Grosshöchstetten hat solche Anpassungen den Eigentümern unter Einhaltung einer angemessenen Vorankündigungsfrist schriftlich mitzuteilen.

## Anwendbares Recht / Gerichtsstand

* 1. Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.
	2. Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Bern-Mittelland als ausschliesslichen Gerichtsstand.

## Vertragsausfertigung

Der vorliegende Vertrag wird in zwei gleich lautenden Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Ort, Datum: Grosshöchstetten ,

**Virtuelle Eigenverbrauchsgemeinschaft VK XXXX\_01** **Energie Grosshöchstetten AG**





XY Ralph Bolzli Mathanaraja Mariampillai

Vertreter vEVG VK XXXX\_01 Geschäftsführer Produktmanager

Anhang A Übersicht Stromproduzenten für vEVG VK XXXX\_01

Anhang B Teilnahmeerklärung als Produzent an vEVG VK XXXX\_01

02\_Bestellung PV-Strom Vorlage